

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/28 2003/11/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

WaffG 1996 §18 Abs2 idF 2002//134;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/11/0067 E 16. Dezember 2004

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist oder nicht, kann stets nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles anhand der vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien entschieden werden. "Von der Person losgelöste grundsätzliche" sicherheitspolitische Bedenken, die sich auf die erhöhte Waffenwirkung vollautomatischer Waffen und das damit verbundene erhöhte Risiko wie etwa eines durch Diebstahl oder Gewalttat nicht auszuschließenden Missbrauchs durch Dritte gründen, sind hingegen genereller, abstrakter Natur. Sie schließen damit die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung von vornherein aus (Hinweis E 19. Oktober 1982, 82/11/0179, 0180).

(Hier: Die belBeh hat das Vorliegen militärischer Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung geltend gemacht, ohne die gebotene Entscheidung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles vorgenommen zu haben. Sie verwendet zwar nicht die Formulierung "von der Person losgelöste grundsätzliche ... Bedenken", sie bringt jedoch mit ihrer abstrakten Überlegung, dass im Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für im österreichischen Bundesheer eingeführte Waffen eine Gefährdung der militärischen Sicherheit jedenfalls zu bejahen sei, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese Waffen gegen militärische Rechtsgüter eingesetzt werden und Privatpersonen die Möglichkeit erhalten könnten, sich ein unerwünschtes Detailwissen über die technischen Besonderheiten solcher Waffen anzueignen, in gleicher Weise die von der Person des Antragstellers und damit dem Einzelfall losgelöste Annahme des Bestehens solcher Bedenken klar zum Ausdruck. Daher belastet sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110104.X01

Im RIS seit

25.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at